

SATZUNG

des Fördervereins der Wiehagschule, e.V.
Städtische- katholische –Grundschule e.V.

§1

Name der Satzung

1. Der Verein führt den Namen „ Förderverein der Wiehagschule, e.V.
Städtische –katholische – Grundschule e.V..“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Werne und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lünen einzutragen.

§2

Zweck des Vereins

- a. eigene schulbegleitende Veranstaltungen für Schüler und deren Eltern
- b. tätige Mitwirkung an Schulveranstaltungen
- c. finanzielle Unterstützung von Schulmaßnahmen
- d. Verbesserung der Ausstattung der Schule mit besonderen Lehrmittel
- e. gezielte Förderung für einzelne Schüler und ihre Familien in sozialen Brennpunkten

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3

Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Mitglied kann jeder volljährige, deutsche Staatsbürger werden, als auch Ausländer, deren Kinder an der Schule unterrichtet werden.

Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft ist bei dem Vereinsvorsitzenden zu beantragen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a. durch Tod
- b. durch förmliche Ausschließung, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgt
- c. durch Ausschluss mangels Interesses, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für zwei Jahre die Beträge nicht gezahlt sind
- d. durch Austrittserklärung gegenüber dem Vereinsvorsitzenden mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalenderjahres
- e. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- f. durch Auflösung des Vereins

§4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind 1. der Vorstand 2. die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter, dem Kassenwart und dessen Stellvertreter

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Mitgliederversammlung umfasst alle Vereinsmitglieder und ist durch den Vereinsvorsitzenden mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des laufenden Jahres durch schriftliche Einladung an alle Vereinsmitglieder einzuberufen. Darüber hinaus finden Mitgliederversammlungen nach Beschlussfassung durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung statt, soweit das erforderlich ist.

Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10 Vereinsmitglieder schriftlich unter Anlage des Zweckes und der Gründe, die Einberufung verlangen.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einberufung hat mindestens 4 Wochen vor der Tagung zu erfolgen.

Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann nur durch die Mitglieder persönlich ausgeübt werden. An der Teilnahme gehinderte Mitglieder können ihre Stimmen schriftlich beim Vereinsvorsitzenden vor der Mitgliederversammlung abgeben.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, wirksamen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich, andere Abstimmungen folgen in der Regel durch Handzeichen.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden in einem besonderen Protokollbuch niedergeschrieben und von dem Vorstand und dem Schriftführer unterzeichnet.

Die Protokolle werden in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Die Mitgliederversammlung hat jeweils auf die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer aus den Vereinsmitgliedern zu wählen. Die Kassenprüfer haben vor der Hauptversammlung die Kasse und den Rechenschaftsbericht des Kassenwarts zu prüfen und der Mitgliederversammlung im Anschluss an den Rechenschaftsbericht des Kassenwarts einen Kassenprüfungsbericht zu erstatten.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die des Vereinsvermögens. Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein nach außen hin (§26 BGB).

Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen, er beruft, sofern die Lage der Geschäfte diese erfordert, aus der Zahl der Mitglieder zu seiner Unterstützung einen Beirat.

Der Vorstand kann auch einen Geschäftsführer aus den Vereinsmitgliedern berufen und dieses mit der Durchführung besonderer Maßnahme der Geschäftsführung insgesamt beauftragen.

Die Kassenführung kann nicht auf den Geschäftsführer übertragen werden.

Der Kassenwart hat ordnungsgemäß über alle Ausgaben und Einnahmen des Vereins Buch zu führen und der jährlich stattfindenden Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf Anweisung des Vereinsvorsitzenden oder nach Beschlussfassung des Vorstandes leisten.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer erfolgt unentgeltlich. Für den Verein getätigte Auslagen können durch Beschlussfassung des Vorstandes erstattet werden.

§6

Mitgliederversammlung

Die Hauptversammlung beschließt über

1. den Jahresbericht des Vorstandes
2. den Rechenschaftsbericht des Kassenwartes
3. die Entlastung des Vorstandes
4. die Neuwahl des Vorstandes

Wenn die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde, ist sie beschlussfähig.

Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen und bei der Feststellung von Unstimmigkeiten eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen zu lassen.

§7

Beiträge

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Jedes Mitglied leistet einen Jahresbetrag. Er beträgt mindestens 12,00 € je Mitglied und ist jährlich im voraus zum 01.03. des laufenden Jahres fällig und zahlbar.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Vereinsbeiträgen freigestellt.

Der Verein erwartet von seinen Mitgliedern außer der Beitragszahlung ihren tätigen Einsatz, sowie die Unterstützung durch Spenden

Die Mitgliedsbeiträge und Spenden, die dem Verein zur Verfügung stehen, sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in der örtlichen Presse .

§8

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Vorhandenes Vereinsvermögen fällt der Stadt Werne zu mit der Auflage, es für außerplanmäßige Zwecke der Wiehagenschule oder der entsprechenden Nachfolgeorganisation zu verwenden.